

Ramosch, 10.10.2026



Ueli Nef

Cuoira 4

7556 Ramosch

Per E-Mail an: bnl@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Stellungnahme zur Revision des Jagdgesetzes (Umsetzung der Motionen 25.3715 Friedli und 25.3549 Broulis)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als unabhängige Fachperson mit praktischer Erfahrung im Wildtiermanagement nehme ich zur Revision des Jagdgesetzes Stellung. Meine Ausführungen stützen sich auf praktische und theoretische Erfahrungen als Wildhüter, Jäger und ehemaliger Jagdverwalter. Dabei vertrete ich keine Partikularinteressen, sondern strebe eine möglichst sachliche Beurteilung an, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wildtierschutz, praxistauglicher Regulierung und klaren Vollzugsregeln berücksichtigt.

Grundsätzliches

Die Integration eines Beutegreifers wie des Wolfs in eine Kulturlandschaft, wie wir sie in der Schweiz vorfinden, stellt unsere Gesellschaft vor grosse Herausforderungen. Seit dem ersten Auftreten des Wolfs Mitte der 1990er-Jahre und spätestens seit der Bildung des ersten Rudels am Calanda im Jahr 2012 lernen wir laufend dazu, wie mit dieser Herausforderung umzugehen ist. Im Jahr 2026 sind die durch Wolfsrisse verursachten Schäden an Nutztieren gegenüber den Vorjahren stark rückläufig. Zudem wird der Postulatsbericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) des Nationalrates zur Evaluation des Jagdgesetzes im Jahr 2027 vorliegen. Aus fachlicher Sicht wäre es deshalb empfehlenswert, das Wolfsmanagement

und die entsprechenden Gesetzgebungsprozesse stärker auf die bisher gemachten Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse abzustützen. Abgesehen von politischen Erwägungen ist es weder nachvollziehbar noch zielführend, eine Revision zum jetzigen Zeitpunkt voreilig voranzutreiben, wenn diese aus wildbiologischer Sicht Mängel aufweist und zugleich politisch unnötig provoziert.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 11 Abs. 5^{bis}

Die kantonalen Vollzugsorgane können bei Verfügungen nach den Artikeln 7a und 12 Absätze 2, 2^{ter} und 4^{bis} den Abschuss von Wölfen auch in eidgenössischen Jagdbanngebieten erlauben; bei Abschüssen nach Artikel 12 Absatz 2 muss vorgängig das Bundesamt angehört werden. Der Abschuss ist zulässig, wenn Wölfe innerhalb des eidgenössischen Jagdbanngebiets:

- a. fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz wiederholt überwunden haben und dabei ein erheblicher Schaden eingetreten ist; oder*
- b. eine Gefährdung von Menschen darstellen.*

Erwägungen

Die vorgeschlagene Anpassung lässt sich fachlich begründen, ist in ihrer Ausgestaltung jedoch erst ansatzweise durchdacht. Wichtig bleibt, dass die Anhörung des BAFU bei Abschüssen nach Artikel 12 Absatz 2 in der bestehenden Form beibehalten wird. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Regulierung der Steinwildbestände unlängst als Referenz für den regulatorischen Umgang mit dem ebenfalls geschützten Wolf herangezogen wurde. Dass nun ausgerechnet die Bestimmungen für den Wolf in eidgenössischen Jagdbanngebieten bereits wieder angepasst werden sollen, stellt die bisherige Argumentationslinie infrage. In der vorliegenden Form ist die Vorlage unausgereift und erweckt den Eindruck eines überhasteten Vorgehens.

Art. 12 Abs. 2^{ter}

Die Kantone können nach Zustimmung des Bundesamts zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai Massnahmen gegen einzelne Wölfe eines Rudels anordnen oder erlauben, wenn diese wiederholt fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz überwunden und dabei einen erheblichen Schaden verursacht haben oder eine Gefährdung von Menschen darstellen.

Erwägungen

Die vorgesehenen Abschüsse einzelner Wölfe aus einem Rudel im Zeitraum von Februar bis Mai sind abzulehnen. Sie verdeutlichen exemplarisch, dass im Wolfsmanagement eine Lücke zwischen politischen Entscheidungsprozessen und fachlich fundiertem Wissen besteht. In diesem Zeitraum ist die Anwesenheit der Elterntiere für die Aufzucht und das Überleben der Jungtiere von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist eine zuverlässige Identifikation einzelner Tiere und ihrer Funktion innerhalb des Rudels unter diesen Umständen äusserst schwierig, wenn nicht gar kaum möglich. Dem erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ist zu entnehmen, dass bei Abschüssen in diesem Zeitraum das Risiko besteht, Jungtiere zu verwaisen. Deshalb sei im Rahmen der Abschussbewilligungen dem Schutz der Jungtiere im Sinne des Tierschutzes besonders Rechnung zu tragen. Aus fachlicher Sicht bleibt jedoch unklar, mit welchen konkreten Massnahmen dieser Schutz gewährleistet werden soll. Das Risiko, durch Abschüsse verwaiste Jungwölfe zu hinterlassen, wird somit ausdrücklich erkannt, beschrieben und in Kauf genommen. Es fehlt jedoch eine nachvollziehbare Darlegung, wie dieses Risiko wirksam minimiert werden kann. Aus Gründen des Tierschutzes und angesichts des Umstands, dass verwaiste Jungwölfe unter Umständen überproportional zu späteren Schäden beitragen können, ist die vorgeschlagene Anpassung abzulehnen.

Antrag

Der Zeitraum der Wolfsregulation sollte einheitlich vom 1. Juni bis zum 28. Februar dauern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse, cordials salüds

Ueli Nef